

Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern (Verkaufsbedingungen)

§ 1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Fa. H. Gröger GmbH mit Unternehmern (§ 14 BGB).

(2) Unsere Bedingungen gelten auch für spätere Bestellungen und Warenbezüge, auch dann, wenn im Einzelnen unsere Leistungen in Folge Dringlichkeit schon zeitlich vor der schriftlichen Auftragsbestätigung erbracht werden.

(3) Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Fa. H. Gröger GmbH sowie der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 2. Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, stellen damit lediglich eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung dar.

(2) Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind; die Ausführung der Lieferung, der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Besteller gelten als bestätigt.

(3) Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung von den vom ihm vorgesehenen Verwendungszweck.

§ 3. Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden haben für unsere Verträge keine Geltung, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 4. Anzuwendendes Recht bei Auslandsbezug

Für Auslandsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

§ 5. Versand und Gefahrübergang

(1) Für eine Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.

(2) Die Beförderung der Ware ab Lieferwerk, Lager oder Entfallstelle zum Bestimmungsort auf dem Land- oder Wasserwege geschieht auf Gefahr des Käufers, auch dann, wenn wir frachtfrei verkauft haben. Versandweg und Transportmittel sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, unserer Wahl unter Ausschluss jeder Haftung vorbehalten.

(3) Unsere Lieferzeiten, Fristen und Termine sind unverbindlich sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Lieferzeiten gelten, wenn sie unverbindlich vereinbart sind, nur annähernd. Fristtage sind stets Werktage, Samstage gelten nicht als Werktage. Vereinbarte Fristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Beistellungen oder sonstiger für die Durchführung des Vertrages wesentlicher Voraussetzungen und auch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(4) In Verzug kommen wir in jedem Fall erst durch mündliche oder schriftliche Mahnung nach Fälligkeit.

(5) Zu Teillieferung sind wir ebenso berechtigt wie zur Lieferung vor Ablauf der vereinbarten Lieferzeit, sofern dies beim Besteller zumutbar ist.

(6) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen.

§ 6. Gewicht

Für die Berechnung ist,

a) das auf einer geeichten Waage auf dem Betriebsgrundstück der Fa. Gröger ermittelte Gewicht.

oder

b) das durch bahnamtliche Leer- und Vollverwiegung auf dem Abgangsbahnhof, bzw. durch eine amtliche Waage ermittelte Gewicht maßgebend. Der Ort sowie die Art der Verwiegung wird im Einzelfall durch die Fa. Gröger bestimmt.

§ 7. Höhere Gewalt / Leistungsstörungen / Rücktritt

(1) Wir haften nicht für Lieferungs- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie beispielsweise nachträglich eingetretene Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen usw., auch wenn sie bei unseren Spediteuren oder deren Unterspediteuren eintreten, vorausgesetzt, dass wir diese Umstände nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(2) Wenn eine Behinderung im Sinne von Abs. 1 länger als drei Monate dauert, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom gesamten Vertrag zurücktreten, soweit ihm die bereits erbrachte Teilleistung nicht zumutbar ist.

§ 8. Preise

(1) Unsere Preise richten sich nach den monatlichen Preisinformationen oder einem speziellen Angebot zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und verstehen sich ohne Verpackungs-, Transport- und sonstige Nebenkosten ab Werk.

(2) Erhöhen sich nach dem Tag des Vertragsabschlusses unsere Selbstkosten, insbesondere Materialpreise, Tariflöhne, gesetzliche und tarifliche Sozialleistungen sowie Frachtkosten, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend im darauf folgenden Monat zu berichtigen. Im Übrigen sind wir zu Preisanpassungen berechtigt, wenn die Lieferung erst 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll oder aus Gründen die beim Besteller liegen, erfolgen kann.

§ 9. Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

(1) Unsere Rechnungen sind gemäß dem Vermerk im Angebot und Rechnung zahlbar. Zahlungen mittels Wechsel bedürfen unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Entgegennahme von Wechseln bedeutet nicht eine Stundung der zugrunde liegenden Forderung. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes bzw. soweit uns ein höherer Schaden entsteht, in Höhe des jeweiligen Sollzinssatzes unserer Banken berechnet.

(2) Wenn Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst werden kann, Zahlungen eingestellt, ein Wechsel zu Protest geht oder andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind außerdem berechtigt, angemessene Sicherheitsleistung (zum Beispiel durch eine Bankbürgschaft) von dem Kunden zu verlangen. Wir sind zudem zum Factoring berechtigt.

(3) Wir sind ungeachtet anders lautender Bestimmungen des Bestellers berechtigt, seine Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen.

(4) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch wenn Mängelansprüche oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt worden sind.

§ 10. Mängelrüge / Haftung / Verjährung

(1) Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel sind vom Käufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Kunden unverzüglich von uns nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, so gilt § 377 HGB.

(2) Der Besteller gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Besteller verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen.

(3) Bei mangelhafter Lieferung hat - nach unserer Wahl - der Käufer Anspruch auf Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatz richtet sich nach § 11 (4) dieser AGB.

(4) Wir haften dem Kunden auf Schadensersatz in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften im Fall von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen (einschließlich Arglist), der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Über die genannten Fälle hinaus haften wir nur bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unsere Haftung ist in diesem Fall allerdings beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichtungen sind solchen Verpflichtungen, die vertragswesentliche Positionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewährleisten hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(5) Die Übernahme der Umschließung durch Deutsche Bahn, Spediteur oder Frachtführer gilt als Nachweis für einwandfreie Beschaffenheit der Umschließungen.

(6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges.

§ 11. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

(2) Wird die uns gehörende Ware vom Käufer verarbeitet oder unverarbeitet vor Bezahlung unserer Forderungen veräußert, so tritt er hierdurch bis zur völligen Tilgung unserer Forderungen die ihm

aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswerts der unter Vorbehalt gelieferten Ware, gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab.

(3) Wird die Ware mit anderen Waren vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswerts der unter Vorbehalt gelieferten Ware zu.

(4) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Ware an Dritte oder auch Abtretung der aus der Weiterbehandlung der Ware aufkommenden Forderung vor unserer restlosen Befriedigung ist ausgeschlossen.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

§ 13. Hinweis- und Sorgfaltspflicht

Haben wir den Kunden über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Kunden auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

§ 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den Kunden und ausschließlicher Gerichtsstand ist Crailsheim.

§ 15 Besondere Hinweise

- a) Altpapier: Ergänzend gelten die Geschäftsbedingungen des Groß- und Sortierhandels mit Altpapier und Papierabfällen, herausgegeben vom Bundesverband Papierrohstoffe e.V., in der jeweils gültigen Neufassung.
- b) Schrott: Hier gelten ergänzend die handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott, herausgegeben vom Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft, neuste gültige Fassung. Das Material muss frei von Hohlkörpern und radioaktiver Strahlung sein.
- c) Metall: Es gelten ergänzend die Geschäftsbedingungen des Deutschen Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V., in neuster, gültiger Fassung.

H. Gröger GmbH
Entsorgungsfachbetrieb
Crailsheim
Stand 11/2017